Vorsicht mit glühender Asche!

Autor(en): **Schönmann, O.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **27 (1954)**

Heft 5

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-517173

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Vorsicht mit glühender Asche!

Major O. Schönmann, Div. Ger. 4

Mit einem zum Glück nicht alltäglichen Fall hatte sich kürzlich das Divisionsgericht 4 zu befassen. Angeklagt war ein Füsilier (Kochgehilfe) wegen fahrläßiger Verursachung einer Feuersbrunst. Am Nachmittag des Dislokationstages wurde das von einem Detachement einer Füs. Kp. während 4 Tagen als Küche benützte, separat gebaute Waschküchen-Gebäude eines Hotels zur Abgabe an dessen Eigentümer vorbereitet. In diesem Zusammenhang wurde aus dem Waschherd und dem Kochkessel, die an diesem Tage noch zu Kochzwecken verwendet worden waren, vom Angeklagten und einem weitern Küchenmann die Asche entfernt und in eine Holzkiste verbracht, die letzterer seinerseits zur Vermeidung von Brandgefahr mit 2 Litern Wasser übergoß und ca. 3 Meter vom Gebäude entfernt in einer Wiese auf einen dort liegenden Holzladen stellte. Kurz vor der Dislokation der Truppe vermißte der Eigentümer der Küche den Holzladen, den der Angeklagte beibrachte. Auf unabgeklärte Weise gelangte die Aschenkiste in einen Winkel satt an die Wand des Waschküchen-Gebäudes bzw. dessen Magazins, wo das Holzdach bis auf wenige Zentimeter an den Boden reichte. In der der Dislokation folgenden Nacht brannte infolge Wiederaufglühens der Asche und damit infolge Entzündung der Aschenkiste das Waschküchen-Gebäude ab, wobei die Holzkonstruktion (Dach- und Südfront) vollständig verbrannte, die Mauern teilweise durch Ausglühung zerstört und auch das darin befindliche Inventar zum größten Teil unbrauchbar wurden. Die Feuersbrunst verursachte einen Schaden von Fr. 7408.—, wovon Fr. 5725.— durch Versicherungen gedeckt wurden. Vorsätzliche Brandstiftung oder eine andere Brandursache (Kurzschluß im Lichtnetz) nahm das Gericht nicht an. Eine Expertise ließ als einzige Ursache auf die Aschenkiste schließen. Unabgeklärt blieb jedoch, auf welche Weise die Aschenkiste in unmittelbare Nähe an die Hauswand gelangte. Da gemäß Zeugenaussage nach Abmarsch der Truppe einschließlich Küchenmannschaft sich verschiedene zivile Drittpersonen bei der Waschküche herumtrieben, gelangte das Gericht zu einem Freispruch des angeklagten Füsiliers und entband ihn von den Kosten, die von der Gerichtskasse übernommen wurden.

Lehren aus dem Vorfall:

Asche, auch wenn sie gelöscht wird (in der Regel ungenügend), gehört nicht in eine Holzkiste!

Rückstände aus Kochstellen sind in Gußeimern oder Metallgefäßen zu deponieren, noch besser, in einer Grube zu verlochen!

Benützte Objekte, insbesondere Küchen, sind mit aller Gründlichkeit in Verbindung mit einem Kontroll- und Rundgang auch *um* das Gebäude an den Eigentümer zu übergeben!

Armee und Hospes

Der «Schweizer Soldat» wird anläßlich der HOSPES eine Sondernummer herausgeben, die sich mit der Arbeit der «Hellgrünen» befassen wird. Die Frage dürfte vielleicht auftauchen, warum unsere Zeitschrift keine HOSPES-Sondernummer veröffentlicht. Nachdem bereits eine führende Wehrzeitung, die in weiten Kreisen verbreitet ist, für die Arbeit der Vpf. Trp. wirbt, haben wir aus prinzipiellen Gründen von der Herausgabe einer speziellen HOSPES-Nummer abgesehen. *Red.*